Version 1.1

SUBVENTIONSERHEBLICHE ERKLÄRUNG

Zum system zur elektronischen

Belegführung und Belegaufbewahrung

Projektpartner: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Projekt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Eingesetztes System: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Das oben genannte System zur elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung wird zum Anfang des Projektes für die Durchführung des genannten Projekts gemäß Artikel 5.2 der Rahmenrichtlinie INTERREG DE-NL sowie Artikel 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen INTERREG DE-NL eingesetzt.

Ich versichere, dass

**a) im Falle eines Projektpartners mit Sitz in den Niederlanden:**

* das o.g. System über Verwaltungs- und Sicherheitsmaßnahmen verfügt, die gewährleisten, dass die gespeicherten Belege den gesetzlichen Vorschriften zur elektronischen Belegführung, wie beschrieben auf der Webseite der „Belastingdienst“ (<https://www.belastingdienst.nl/wps/wcm/connect/bldcontentnl/belastingdienst/zakelijk/ondernemen/administratie/wettelijke_eisen_voor_facturen/>)entsprechen,
* ich, über systeminternen Beziehungen zu anderen Dokumenten (wie z.B. Zahlungsbelege) nachweisen kann, dass die gespeicherten elektronischen Rechnungen für Prüfungszwecke zuverlässig sind, damit den Anforderungen bezüglich Verlässlichkeit, Authentizität und Integrität der elektronischen Daten entsprochen werden kann,
* den zur Prüfung berechtigten Instanzen gemäß Artikel 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen INTERREG DE-NL die gleichen Zugriffsrechte und Möglichkeiten zugestanden werden und die gleiche Unterstützung gewährt wird, wie der „Belastingdienst“ gemäß der Beschreibung in der Broschüre “Geautomatiseerde administratie en fiscale bewaarplicht” <http://download.belastingdienst.nl/belastingdienst/docs/geautomatiseerde_administratie_en_fiscale_bewaarplicht_al0401z10fd.pdf>.

**b) im Falle eines Projektpartners mit Sitz in Deutschland:**

* das o.g. System die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) laut BMF Schreiben vom 14.11.2014 (Bundesministerium der Finanzen, 14.11.2014, IV A 4-S 0316/13/10003, BStBl I 2014, 1450) erfüllt,
* den zur Prüfung berechtigten Instanzen gemäß Artikel 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen INTERREG DE-NL,
	+ die gleichen Zugriffsrechte und Möglichkeiten zugestanden werden und
	+ die gleiche Unterstützung bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenzugriff gewährt wird, wie der Finanzverwaltung.

**c) ungeachtet des Sitzes:**

* gewährleistet ist, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist für die Programminstanzen lesbar gemacht werden können und die hierfür erforderlichen Daten, Programme sowie Maschinen und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte usw.) kostenlos bereitgestellt werden,
* die bewilligende Stelle über das regionale Programmmanagement unverzüglich unterrichtet wird,
	+ sobald das System – z.B. durch Updates, Anpassungen oder Lieferantenwechsel – nicht mehr die unter a) bzw. b) beschriebenen Anforderungen erfüllt oder
	+ dies von einem Dritten (z.B. Finanzverwaltung oder Wirtschaftsprüfer) bezweifelt wird, oder
	+ sobald ein elektronisches System nicht länger zum Einsatz kommt,
* die Aufbewahrung und Lesbarmachung der Daten und Dokumentationen auch über den steuer- und handelsrechtlichen Zeitraum hinaus gewährleistet ist, soweit der Zuwendungsbescheid dies vorsieht.

Mir ist bekannt, dass

* die genannten Prüfinstanzen verlangen können, dass die Daten nach Vorgaben der jeweiligen Prüfungseinrichtung maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden,
* die überlassenen Daten bei der Prüfinstanz bis zum Ende der Förderperiode / der Zweckbindungsfrist aufbewahrt werden dürfen,
* die elektronischen Belege nicht anerkannt werden, wenn das System jetzt oder in Zukunft die oben genannten Punkte nicht erfüllt,
* falsche oder unvollständige Angaben in dieser Erklärung zu einer Kürzung der Fördermittel führen können.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Vertretungsberechtigte(r) Ort, Datum